

**Regulativ für die Fußballbewerbe der
Diözesansportgemeinschaft Wien
im Rahmen des Wiener Fußballverbandes
(Gebietsklassen)**



**Diözesansportgemeinschaft Wien
Stephansplatz 6, 1010 Wien
Tel.: 01/51552/3301 DW
FAX: 01/51552/3747 DW
E-mail: ka.dsg@edw.or.at
Homepage: <http://www.dsg-wien.at>**

Zum Geleit!

Liebe Sportfreunde!

Angesichts der Tatsache, dass die Fußball-Diözesanbewerbe längst dem Wiener Fußballverband (WFV) eingegliedert worden sind und als Meisterschaft der Wiener Gebietsklassen geführt werden, stellt sich vielleicht der eine oder andere von Euch die Frage, wofür haben wir ein eigenes Regulativ? Reicht nicht das des WFV?

Zu beantworten ist diese Frage nur, wenn gleichzeitig bewusst wird, weshalb die Diözesansportgemeinschaft eine Fußballmeisterschaft durchführt. Bereits Ende der 60-er Jahre wurde Fußball ins Sportprogramm aufgenommen. Ziel war es allerdings nie im Quartett der Großen mitzuwirken, vielmehr ging es immer um jene, die diesen Sport zwar schätzen, aber aktiv nicht in jener Weise beherrschen, dass er „fernsehpräsentabel“ ist. Ihnen sollte Raum geboten werden, ihn fernab von irgendwelchen fetten Gagen betreiben zu können. Über die vielen Jahre sind die Vereine immer mehr geworden; auch die Qualität ist gestiegen, nicht verändert hat sich aber das Grundverständnis, dass das Siegen um jeden Preis nicht im Vordergrund steht, sondern das Spiel mit Freunden, auch wenn diese alle gleichermaßen gewinnen wollen. Um dieser Zielsetzung entsprechen zu können, sind vor allem im administrativen Bereich eigene Regeln notwendig, die den wesentlichen Teil dieses Regulativs darstellen.

Der Erfolg gibt uns recht: Wir repräsentieren mehr als die Hälfte aller WFV Vereine. Das vorliegende adaptierte Regulativ soll diese Tendenz sichern und dazu beitragen, dass auch weiterhin die Spiele unserer Meisterschaft vom Geist wechselseitigen Respekts zwischen Spielern und Schiedsrichtern getragen wird.

So verbleibt nur noch, allen, die durch Ihr Engagement zum Entstehen dieses Regelwerks beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön zu sagen.

Wien, im Juli 2011

Mag. Dr. Manfred Steiner
Obmann und Fachwart für Fußball

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Grundsatzbestimmungen
- II. Nennung
- III. Spielerpässe
- IV. Kapitän / Vereinsvertreter
- V. Zahl der Spieler
- VI. Spielerkontrolle
- VII. Spielkleidung
- VIII. Beglaubigung
- IX. Spielbericht
- X. Wettspielterminisierung
- XI. Sportplätze
- XII. Schiedsrichter
- XIII. Disziplinarbestimmungen
 - A. Allgemeine Bestimmungen
 - B. Vergehen der Spieler
 - C. Vergehen von Vereinen oder Verantwortlichen
 - D. Verfahrensvorschriften
- XIV. Proteste
- XV. Meisterschaftsbestimmungen
- XVI. Cupbestimmungen
- XVII. Hallenbestimmungen
- XVIII. Durchführungsbestimmungen

1. August 2011

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

A. ORGANISATION

Die organisatorische Leitung obliegt der DIÖZESANSPORT-GEMEINSCHAFT Wien und wird im Rahmen des Wiener Fußballverbandes in den dafür vorgesehenen Gebietsklassen durchgeführt.

Adresse:

Stephansplatz 6

1010 Wien

Tel.: (01) 51552/3301 Durchwahl

Fax: (01) 51552/3747

E-mail: ka.dsg@edw.or.at

Homepage: <http://www.dsg-wien.at>

B. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME VON SPIELERN UND VEREINEN AN DEN FUSSBALLBEWERBEN DER DSG-WIEN

1. Spielberechtigt sind:
 - a) alle Vereine, die von einer Pfarre oder einer anderen kirchlichen Organisation genannt werden;
 - b) alle Vereine, die mit Empfehlung (Befürwortung) einer Pfarre oder anderen kirchlichen Organisation genannt werden;
 - c) alle Sympathisanten, die nach Antrag an den Vorstand die Spielberechtigung erhalten.

2. Für alle Vereine kann die Fachgruppe Fußball vor Beginn eines Bewerbes eine Kautions festsetzen.
3. Grundsätzlich kann jeder Verein erst mit Bezahlung der festgesetzten Nenngebühr, einer allfälligen Kautions sowie der Erfüllung der Verpflichtungen aus vorangegangenen offiziellen Bewerben der DSG Wien die Spielberechtigung für den jeweiligen Bewerb erlangen.
4. Altersklassen:
 - a) Allgemeine Klasse:

In der Allgemeinen Klasse ist keine Altersbegrenzung nach oben festgelegt. Es dürfen jedoch nur Spieler eingesetzt werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendklasse:

In Jugendbewerben sind nur jene Spieler spielberechtigt, die vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Schülerklasse:

In Schülerbewerben sind nur jene Spieler spielberechtigt, die vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der Vorstand der DSG-Wien kann die Meldung von Vereinen und Spielern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dagegen ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
6. Grundsätzlich wird, wenn in diesem Regulativ nicht anders angegeben, nach den Regeln des Österreichischen Fußballbundes gespielt.

C. VERANTWORTUNG DER VEREINE

1. Die Vereinsverantwortlichen haben Spieler und sonstige offizielle Vertreter mit den vorliegenden Vorschriften vertraut zu machen. Unkenntnis des Regulativs und der Regeln ist kein Entschuldigungsgrund und schützt nicht vor einer eventuellen Strafe.
2. Jeder Verein bzw. dessen offizielle Vertreter sind für die Einhaltung des Regulativs verantwortlich.

D. ANMELDUNG VON SPIELERN UND VEREINSWECHSEL

1. Die Anmeldung von Spielern erfolgt wie in III. festgelegt.
2. Der Wechsel eines Spielers von einem Verein zum anderen kann nur in den vom ÖFB bzw. dessen Landesverbänden festgelegten Zeiträumen erfolgen.
3. Stellt ein Verein in einer Altersklasse mehrere Mannschaften, ist jeder Spieler nur in einer dieser Mannschaften spielberechtigt, es sei denn, eine Mannschaft spielt außer Konkurrenz (z.B. als Reservemannschaft) entweder in einer Klasse mit regulär an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften oder einem eigenen Reservebewerb. In diesem Fall sind alle Spieler für beide Mannschaften spielberechtigt.
4. Außer Konkurrenzspielen bedeutet, dass das Erringen eines Meistertitels und damit ein Aufsteigen in eine höhere Spielklasse nicht vorgesehen ist. Dies gilt auch für Reservemannschaften, so sie in regulären Klassen spielen. Diese Spiele werden für die offizielle Tabelle nicht gewertet.

E. ZUSTÄNDIGKEIT IM VERFAHREN

1. Entscheidungen über den Ablauf und die Organisation eines Bewerbes obliegen dem Fachwart bzw. einer von diesem beauftragten Person oder Gremium.
2. Bestrafungen von Vergehen gegen die Disziplinarbestimmungen obliegen dem Strafausschuss (STRAFA). In allen anderen Fällen entscheidet die Fachgruppe letztgültig.
3. Die Fachgruppe Fußball ist berechtigt, erläuternde Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Regulativ in den Rundschreiben bzw. Fußball-News zu veröffentlichen. Diese Bestimmungen sind rechtsverbindlich.
4. Rechtsweg:
 - a) Alle Agenden (Schriftverkehr, Telefonate, Anfragen etc.) die Fußball-Diözesanmeisterschaft – Gebietsklassen des Wiener Fußballverbandes – betreffend, werden ausschließlich von den zuständigen Gremien der Diözesansportgemeinschaft behandelt bzw. wahrgenommen. Dies betrifft vor allem Spieleranmeldungen, Proteste, Beschwerdeschreiben und Informationen aller Art.
 - b) Alle rechtsrelevanten bzw. rechtsverpflichtenden Handlungen für die Vereine können ausschließlich von den Vereinsvertretern und deren Stellvertretern (lt. Meldung auf dem Datenblatt) gesetzt werden.
 - c) In allen Rechtsangelegenheiten sind die hierfür in diesem Regulativ vorgesehenen Instanzen zu durchlaufen. Widrigenfalls sind Proteste, Beschwerden, Begnadigungsbegehren etc. aus formalen Gründen nicht zu behandeln bzw. können Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

F. NICHT BERÜCKSICHTIGTE FÄLLE

In allen im Regulativ nicht vorgesehenen Fällen entscheidet:

- in Bezug auf Disziplinarbestimmungen der Strafausschuss
- in allen anderen Belangen die Fachgruppe bzw. der Fachwart letztgültig.

G. GELTUNGSBEGINN BZW. -DAUER DIESES REGULATIVS

1. Dieses Regulativ setzt alle vorherigen Bestimmungen der Fachgruppe Fußball außer Kraft.
2. Mit dem Datum der Veröffentlichung erlangt das vorliegende Regulativ Rechtsgültigkeit. Diese erlischt partiell oder total erst durch Veröffentlichung neuer Bestimmungen oder eines neuen Regulativs.

H. GELTUNGSBEREICH DIESES REGULATIVS

1. Dieses Regulativ besitzt grundsätzlich für alle offiziellen Bewerbe der Fachgruppe Fußball (Meisterschaft im Rahmen des Wiener Fußballverbandes, Cup, Halle) Gültigkeit.
2. Es ist sinngemäß auch für alle sonstigen Bewerbe der Fachgruppe Fußball (Einladungsturniere, Blitzturniere etc.) zur Anwendung zu bringen, sofern nicht in der Ausschreibung solcher Bewerbe ausdrücklich etwas anderes verfügt wird.

II. NENNUNG

Diese hat mittels Anmeldeformular zu erfolgen. Gleichzeitig ist der Nachweis, dass der Verein vereinsbehördlich gemeldet ist, zu erbringen.

1. Anmeldeformular:
Es sind einzutragen:
 - a) Name des Vereins;
 - b) Name, Adresse, Telefon und E-mail des Vereinsverantwortlichen und der Stellvertreter;
 - c) Unterschriften des Verantwortlichen des Vereins und der Stellvertreter;
 - d) Angabe zu welchem Punkt der Verein laut Regulativ I./B.1 zu zählen ist. Bei Zuordnung zu I./B.1 a) und b) ist eine Bestätigung der jeweiligen Organisation beizubringen.

2. Datenblatt:
Dieses wird den Vereinsverantwortlichen nach erfolgter Nennung (außer bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft) zugeschickt.
Es sind einzutragen:
 - a) Name des Vereins;
 - b) Name, Adresse, Telefon E-mail des Vereinsverantwortlichen und der Stellvertreter;
 - c) Dressenfarbe und eine Ersatzfarbe;
 - d) eine ausdrückliche Erklärung, dass dieses Regulativ dem Verein bekannt ist und dessen Bestimmungen somit anerkannt werden.

III. SPIELERPÄSSE

1. Alle bei den Vereinen eingesetzten Spieler müssen sowohl einen gültigen ÖFB-Spielerpass als auch den Nachweis der jährlichen Einzahlung des DSG-Mitgliedsbeitrags besitzen. Unabhängig davon ist jeder Spieler verpflichtet, einen Lichtbildausweis zu jedem Wettspiel mitzubringen, der im Zweifelsfall die Identität des Betreffenden eindeutig nachweist.
2. Nach Abgabe aller für eine ÖFB-Spieleranmeldung erforderlichen notwendigen Unterlagen (ausschließlich im DSG-Sekretariat oder Online) und dem Nachweis der Einzahlung des DSG-Mitgliedsbeitrags ist der Spieler bis zur Ausfolgung des ÖFB-Spielerpasses provisorisch spielberechtigt.
3. Für Schüler-, Jugend- und Frauenbewerbe können von der Fachgruppe generelle Sonderregelungen erlassen werden, die die Bestimmungen III./1. und 2. für den jeweiligen Bewerb außer Kraft setzen.

(Siehe auch Durchführungsbestimmungen unter Punkt XVIII.)

IV. KAPITÄN / VEREINSVERTRETER:

1. Jeder Verein hat vor Beginn des Spieles einen Spieler als Kapitän zu nominieren. Dieser ist auf dem Spielbericht oder bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft auf der Spielerliste gesondert in der dafür vorgesehenen Spalte anzuführen.
2. Die Kapitäne bzw. Vereinsvertreter sind im gegenseitigen Einvernehmen verpflichtet, dem Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn eines Wettspieles den fertig vorbereiteten Onlinespielbericht (OSB) sowie die Spielerpässe der Startformation (ohne Wechselspieler) nach der Spielerkontrolle (siehe VI.) zu übermitteln. Ist ein Spiel mit OSB nicht durchführbar (aus welchen Gründen immer), ist ein in allen Teilen leserlich ausgefüllter Spielbericht (Formular) zu verwenden (siehe auch IX./6.).
3. Der Kapitän oder ein offizieller Vereinsvertreter ist verpflichtet, nach dem Wettspiel mittels Eingabe des Passwortes (bzw. durch seine Unterschrift) die Angaben des Schiedsrichters im OSB (auf dem Spielbericht) zu bestätigen.
4. Der Kapitän oder ein offizieller Vereinsvertreter ist berechtigt, Proteste beim Schiedsrichter anzumelden und von diesem im Spielbericht vermerken zu lassen.
5. Bei sportlichen und disziplinarischen Vergehen hat der schuldtragende Verein - im besonderen Maße durch den Kapitän, den Vereinsverantwortlichen und/oder Ordner - für die Ruhe auf dem Spielfeld sowie für die Sicherheit des Schiedsrichterteams und der Spieler Sorge zu tragen. Verfehlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Punkt XIII./C./16. geahndet.

V. ZAHL DER SPIELER (GILT NICHT FÜR HALLENFUSSBALLBEWERBE)

1. Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern in Spielkleidung auf dem Spielfeld erscheint.
2. Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Wettspieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen und die Gründe dafür im Spielbericht festzuhalten.
3. Bei allen Meisterschaftsspielen können vier Ersatzspieler (einschließlich des Tormanns) eingesetzt werden. Bis zu zehn Ersatzspieler können vor dem Spiel genannt werden (siehe auch XII./7.).
4. Ein Rücktausch von Spielern ist nicht möglich.
5. Die Fachgruppe kann für bestimmte Bewerbe Sonderregelungen erlassen, die obige Bestimmungen außer Kraft setzen.

VI. SPIELERKONTROLLE

1. Die Spielerkontrolle ist vor dem Spiel von den Kapitänen bzw. offiziellen Vereinsvertretern vorzunehmen. Die Kontrolle der vor Spielbeginn anwesenden Spieler hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass der Spielbericht und die Spielerpässe mindestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter übermittelt werden können (siehe auch 5., III./1. und XVIII.).
2. Bei einem Zweifel an der Übereinstimmung von Spielerpass und Identität einzelner Spieler ist die gegnerische Mannschaft berechtigt, vom Schiedsrichter die Klärung zu verlangen (siehe auch III./1.).
3. Die Fachgruppe ist berechtigt, eine Spielerkontrolle durch offizielle Vertreter jederzeit durchführen zu lassen.
4. Spieler, die nach Spielbeginn eintreffen und nach Spielbeginn zum Einsatz gelangen, müssen vor Betreten des Spielfeldes ihre Identität durch Übergabe des Spielerpasses oder eines Ausweises an den Schiedsrichter nachweisen.
5. Treten während eines Spiels Zweifel bei Vereinsvertretern, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten an der Identität eines Spielers auf, so ist vom Schiedsrichter dem betreffenden Spieler während des Spiels sofort mitzuteilen, dass er in der Halbzeit bzw. nach Spielende dem Schiedsrichter mittels Lichtbildausweis die Richtigkeit seiner Identität nachweisen muss. Dies ist auch dem Vereinsvertreter des Spielers mitzuteilen. Sollte der Spieler dieser Aufforderung nicht nachkommen oder ist dessen Identität nicht eindeutig klärbar, so ist der Spielerpass dieses Spielers vom Schiedsrichter einzubehalten und dem DSG-Sekretariat mit Bericht zu übermitteln. In diesem Fall ist das Wettspiel vom Strafausschuss so zu behandeln, als wäre ein unberechtigter Spieler zum Einsatz gebracht worden.

VII. SPIELKLEIDUNG

1. Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressenfarben antreten. Die Heimmannschaft hat bei der Dressenwahl das Vorrecht. Die Dressenfarbe ist bei der Onlineterminisierung verbindlich anzugeben. Eine nachträgliche Änderung der Dressenfarbe der Heimmannschaft ist der Auswärtsmannschaft bis spätestens 17 Tage vor dem Wettspiel nachweislich bekannt zu geben. Die Gastmannschaft ist verpflichtet, ihre Dressenwahl in diesem Sinn zu treffen. Bei nichterfolgter Eintragung oder sonstiger Unklarheiten hat die Auswärtsmannschaft das Vorrecht.
2. Die Tormänner müssen sich in ihrer Kleidung gegenüber den Spielern beider Mannschaften deutlich unterscheiden.

VIII. BEGLAUBIGUNG

1. Die Beglaubigung der Wettspiele erfolgt aufgrund des OSB. Spiele, die nicht online durchgeführt werden konnten, werden aufgrund des Spielberichtes, den der Schiedsrichter innerhalb von 24 Stunden samt etwaigen Berichten dem DSG-Sekretariat zu übermitteln hat, beglaubigt.
2. Gegen die Beglaubigung eines Wettspiels steht dem Verein die Möglichkeit des Protestes innerhalb der von der Fachgruppe fest gesetzten Frist offen.

IX. DER SPIELBERICHT (AUSGENOMMEN HALLENBEWERBE)

1. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein mit funktionierendem Internetzugang ausgestattetes Endgerät für die Abwicklung des Onlinespielberichtes (OSB) am Sportplatz (Schiedsrichterkabine) zur Verfügung steht.
Unmittelbar nach Spielende muss in der Schiedsrichterkabine der OSB abgeschlossen werden und von den verantwortlichen Funktionären sowie dem Schiedsrichter nach Kontrolle der Eintragungen durch Eingabe ihrer Passwörter bestätigt werden. Durch die Eingabe der Passwörter wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt.
2. Der fertig vorbereitete OSB ist von den Kapitänen oder einem Vereinsvertreter dem Schiedsrichter rechtzeitig zu übermitteln (siehe auch IV./2.).
3. Tritt ein Spieler ohne Spielerpass an, sind vom Schiedsrichter Art, Nummer und Ausstellungsdatum des Lichtbildausweises im OSB einzutragen.
4. Verstöße gegen die Bestimmungen IX./1. - 3. sind vom Strafausschuss zu behandeln.
5. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den in allen Teilen ordnungsgemäß erstellten OSB abzuschließen (siehe auch VIII./1.).
6. Erscheint zu einem Spiel der nominierte Schiedsrichter nicht, so ist der Heimverein für die Übermittlung eines ordnungsgemäß erstellten Spielberichtes verantwortlich. Der Heimverein ist weiters verpflichtet, immer auch ein Formular für einen handschriftlich zu erstellenden Spielbericht zur Verfügung zu haben.

X. WETTSPIELTERMINISIERUNG

1. Hat ein Verein seine Nennung ordnungsgemäß abgegeben und ist diese angenommen worden, erhält er von der Fachgruppe die notwendigen Daten für den Zugang und die Nutzung des Onlinesystems. Hier werden auch die Auslosungs- und Zeitpläne veröffentlicht. Diese sind unbedingt einzuhalten. Vorverlegungen eines Wettspiels sind mit nachweislichem Einverständnis des Gegners gestattet und sind dem DSG-Sekretariat / Fachgruppe bekannt zu geben. Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt, der außerhalb der Runde liegt, sind nur aufgrund von berechtigten Wettspielabsagen bzw. Neuaustragungen, die vom Strafausschuss verfügt worden sind, möglich.
2. Der jeweils erstgenannte Verein ist verpflichtet, die Spiele innerhalb des von der Fachgruppe vorgegebenen Zeitrahmens zu terminisieren. Weiters sind dabei die Art des Platzes (Rasen oder Kunstrasen) und die jeweilige Dressenfarbe (Leibchen und Hose) im Onlinesystem unter „Kommentar“ anzuführen.
3. Bei Spielverschiebungen bis 17 Tage vor dem Termin des Wettspiels wird der offizielle Vereinsvertreter der Auswärtsmannschaft von der Verschiebung durch das Onlinesystem per Mail verständigt. Im Zeitraum von weniger als 17 Tagen vor dem Termin ist die Verschiebung nur mit nachweislicher Zustimmung des offiziellen Vereinsvertreters des Gegners möglich. Die Verschiebung im Onlinesystem erfolgt durch das DSG-Sekretariat (siehe auch XIII./C.4.).
4. Begründet abgesagte Wettspiele müssen innerhalb von 6 Tagen nach der Absage neu terminisiert werden. Der neue Termin muss innerhalb von 30 Tagen (ab Datum der Spielabsage) liegen. In diesem Fall ist ausschließlich die Heimmannschaft verpflichtet, den neuen Termin ins Onlinesystem einzutragen. Ein Nachtragstermin innerhalb von 10 Tagen bedarf der nachweislichen Zustimmung des Auswärtsvereins. Nach zweimaliger Absage eines Spiels auf einem Rasenplatz, muss die Neuaustragung auf Kunstrasen terminisiert werden, im Ligabewerb bei jeder Neuaustragung.

5. Wird der Nachtragstermin von der Heimmannschaft nicht innerhalb der oben angegebenen Frist fixiert, so wird ein Termin von der Fachgruppe festgesetzt, welcher für beide Mannschaften bindend ist.
6. Reguläre Rundentermine haben Vorrang gegenüber Nachtrags- und Cupterminen.
7. Nur die im Onlinesystem aufscheinenden Daten sind gültig.
8. Die DSG-Wettspielzeiten sind einzuhalten (siehe auch XVIII./X.8.). Bei Abweichung von diesen ist vor der Onlineterminsierung die nachweisliche Zustimmung der gegnerischen Mannschaft einzuholen.
9. Flutlichtspiele und Spiele an Wochentagen sind gestattet und können von keiner Mannschaft abgelehnt werden.
10. Innerhalb von 36 Stunden kann keine Mannschaft zu zwei Wettspielen verpflichtet werden. Das jeweilige Spiel der vorausgehenden Runde hat Vorrang.
11. Mannschaften, die Spieler an Auswahlmannschaften der DIÖZESANSPORTGEMEINSCHAFT Wien abstellen, können nicht verpflichtet werden, am selben Tag wie die Auswahlmannschaft zu spielen.
12. Spiele von Nachwuchsmannschaften sind an Sonn- und Feiertagen erst ab 12.00 Uhr auszutragen.

XI. SPORTPLÄTZE

1. Jeder Verein hat für jedes seiner Heimspiele einen Sportplatz zu organisieren. Er hat dafür zu sorgen, dass den Spielern des Gegners Umkleideräume (Kabinen) und dem Schiedsrichterteam von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung stehen.
Weiters hat der Verein dafür zu sorgen, dass die vor einem Wettspiel notwendigen Wartungen rechtzeitig getroffen werden (z.B. Markierungen, Eck- und Seitenfahnen, Tornetze etc.).
2. Die Fachgruppe hat das Recht, Sportplätze zu überprüfen (Sicherheit, Ausmaß, Kabinen, Flutlicht etc.) und gegebenenfalls die Durchführung von Wettspielen auf einzelnen Plätzen abzulehnen.
3. Die Fachgruppe kann in begründeten Fällen Platzsperrungen verfügen.

XII. SCHIEDSRICHTER

1. Ein Wettspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Verletzung) hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel weiterzuleiten. Ist nur ein Schiedsrichterassistent vorhanden, so hat dieser das Wettspiel fortzuführen. In allen Fällen, bei denen keine nominierten Schiedsrichter anwesend sind, erfolgt die Weiterführung des Wettspieles sinngemäß nach Punkt XII./2.
2. Wenn bis zehn Minuten vor dem festgesetzten Termin von dem von der Fachgruppe eingesetzten Schiedsrichterteam niemand erschienen ist, so ist ein eventuell auf dem Platz anwesender Schiedsrichter zu ersuchen, das Wettspiel zu leiten. Erklärt sich dieser nicht dazu bereit, so haben beide Mannschaften eine Person zu nennen, die mit der Leitung des Spieles beauftragt werden kann. Die Entscheidung fällt dann durch das Los. Beide Mannschaften müssen im Spielbericht vor dem Spiel bestätigen, dass der Schiedsrichter durch das Los bestimmt worden ist. Proteste aller Art nach dem Spiel werden abgelehnt. Ein Schiedsrichterwechsel ist auf keinen Fall gestattet, es sei denn, ein unvorhergesehenes Ereignis im oben genannten Sinn tritt auf.
Prinzipiell muss der Schiedsrichter, der das Spiel anpfeift, es auch beenden. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird das Wettspiel mit 0:0 und 0 Punkten für beide Mannschaften strafbeglaubigt.
3. Jeder von der Fachgruppe eingesetzte Schiedsrichter und Assistent hat Anspruch auf eine Entschädigung in der jeweils zu Beginn der Saison verlautbarten Höhe. Die Schiedsrichtergebühr ist auch für Schiedsrichter, die durch das Los bestimmt worden sind, zu bezahlen.

4. Die Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten sind von der Heimmannschaft (nicht im Cupbewerb) unaufgefordert vor dem Spiel zu bezahlen.
5. Die Spielerpässe verwahrt während des Spiels der Schiedsrichter.
6. In strittigen Fragen die Spielberechtigung einzelner Spieler betreffend, ist gemäß Punkt VI. und den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorzugehen.
7. Der Einsatz von Ersatzspielern ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken (siehe auch V./3).
8. Der Schiedsrichter hat den vollständig ausgefüllten Spielbericht mit eventuell eingezogenen Spielerpässen und etwaigen Zusatzberichten in der vorgeschriebenen Art und Weise sowie festgesetzten Frist an das DSG-Sekretariat zu übermitteln.
9. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Verlangen der Fachgruppe einen Teilnehmer zu den Schiedsrichterlehrgängen zu entsenden.

XIII. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diesen Bestimmungen unterliegen alle Mitglieder (Spieler und Verantwortliche) von Vereinen, die an den Bewerben der Diözesansportgemeinschaft teilnehmen.
2. Diese Disziplinarbestimmungen erstrecken sich auf Vergehen im Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Davon ausgenommen sind die Punkte XIII./C/1.-5.
3. Für alle Spieler und offiziellen Vertreter von Mannschaften der Allgemeinen Klasse und Reservebewerbe gelten nachstehende Disziplinarbestimmungen:
 - a) Ermahnung – mündlich;
 - b) Verwarnung – gelbe Karte;
 - c) zweite Verwarnung – gelb/rote Karte;
 - d) Ausschluss – rote Karte.
4. Ausschließlich in Frauen- und Nachwuchsbewerben sowie bei der Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft können Spieler auch auf Zeit ausgeschlossen werden; jedoch in jedem Spiel nur einmal. Dies ist auf dem Spielbericht bzw. auf der Spielerliste (Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft) zu vermerken.
5. Wird ein Spieler in einem Spiel verwarnt, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.
6. Jeder auf Dauer ausgeschlossene Spieler bzw. jeder Spieler, dessen Spielerpass vom Schiedsrichter eingezogen wird, hat automatisch vor dem Strafausschuss zu erscheinen, allenfalls mit einem offiziellen Vereinsvertreter.
Bis zur Entscheidung durch den Strafausschuss ist dieser Spieler nicht spielberechtigt.

Dies gilt nicht für Spieler, die aufgrund der gelb/roten Karte des Feldes verwiesen worden sind. In diesem Fall ist der betroffene Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel des jeweiligen Bewerbes unbedingt gesperrt. Sie erlöschen mit Ende dieses Bewerbes. Es findet keine Behandlung durch den Strafausschuss statt. Gegen eine gelb/rote Karte ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

7. Als Pflichtspiele gelten alle Spiele, die offiziell im Rahmen des Wiener Fußballverbandes ausgetragen werden, sofern diese allgemein ausgeschrieben worden sind. Dies gilt auch für den Cupbewerb und die Hallenmeisterschaft.
8. Bei Disziplinarmaßnahmen gegen Spieler einer außer Konkurrenz spielenden Mannschaft oder einer Reservemannschaft werden bei Sperre nur die Spiele dieser Mannschaft angerechnet.
9. Spieler von Vereinen, die neben dem regulären Meisterschaftsbewerb auch an einer Reservemeisterschaft teilnehmen, sind im Falle einer Spielsperre in keiner der beiden Meisterschaften spielberechtigt.
10. Der regelmäßige Termin des Strafausschusses wird jeweils vor Beginn der Meisterschaft festgelegt.
11. Bei Nichterscheinen vor dem Strafausschuss wird in Abwesenheit entschieden.
12. Lediglich der Fachwart und die Vereinsvertreter der von einer STRAFA-Entscheidung betroffenen Spieler bzw. Vereine sind berechtigt, Entscheidungen zu beeinspruchen.
13. Jedes Vergehen, das bis zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Bewerbes nicht angezeigt worden ist, wird nicht mehr verfolgt. Davon ausgenommen sind jene Fälle, für die in diesem Regulativ eine andere Vorgangsweise festgesetzt ist (siehe XIII./D.9.).

B. VERGEHEN DER SPIELER

1. **Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettspiel teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein oder als solcher auf dem Spielbericht angeführt ist.
Strafe: Sperre für 1 - 2 Pflichtspiele
2. **Spielen unter falschem Namen:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettspiel unter einem anderen Namen teilnimmt und/oder diesen in den Spielbericht einsetzt (oder einsetzen lässt) oder einen fremden Spielerpass benützt.
Strafe: Sperre für 1 - 3 Pflichtspiele
3. **Gefährdendes Spiel:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer durch seine Spielweise die Gesundheit des Gegenspielers gefährdet.
Strafe: Rüge, Sperre für 1 - 2 Pflichtspiele
4. **Rohes Spiel:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer im Spielgeschehen in der Absicht den Gegenspieler zu behindern, in Übertretung der Regeln diesen verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit grob gefährdet.
Strafe: Sperre für 2 - 4 Pflichtspiele
5. **Tätlichkeit gegenüber Spieler oder dem Publikum:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen anderen ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen in der Absicht ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit gröblichst zu gefährden tätlich angreift.
Strafe: Sperre für 2 - 5 Pflichtspiele

6. Beleidigung oder Bedrohung eines Spielers oder des Publikums:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Spieler oder das Publikum beschimpft, verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht.
Strafe: Rüge, Sperre für 1 - 3 Pflichtspiele
7. Kritik an Schiedsrichterentscheidungen:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen des Schiedsrichters oder die Tätigkeit des Schiedsrichterassistenten kritisiert.
Strafe: Rüge, Sperre für 1 - 2 Pflichtspiele
8. Nichtbefolgung von Anordnungen des Schiedsrichters:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.
Strafe: Rüge, Sperre für 1 - 2 Pflichtspiele
9. Beleidigung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder einen Assistenten beschimpft, verspottet oder durch Gebärden persönlich herabsetzt.
Strafe: Sperre für 1 - 3 Pflichtspiele
10. Bedrohung des Schiedsrichters und/oder der Assistenten:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder Assistenten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder außerhalb des Spieles in seiner körperlichen Sicherheit oder mit sonst einem Nachteil bedroht.
Strafe: Sperre für 2 - 4 Pflichtspiele

11. **Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen gegenüber Schiedsrichter und/oder Assistenten:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter und/oder Assistenten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aufgaben, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder sonst einen Nachteil zufügt.
Strafe: Sperre für 3 - 6 Pflichtspiele
12. **Unberechtigtes Abtreten:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.
Strafe: Sperre für 1 - 3 Pflichtspiele
13. **Unsportliches Verhalten:**
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.
Strafe: Rüge, Sperre für 1 - 2 Pflichtspiele
14. Bei Tatbeständen nach den Punkten XIII./B.5., B.9., B.10. und B.11. kann in schweren Fällen auch eine Zeitstrafe ausgesprochen werden.

C. VERGEHEN DER VEREINE, MANNSCHAFTEN ODER
DEREN VERANTWORTLICHEN

1. Bestechung von Spielern, Mannschaften und/oder Vereinen:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.
Strafe für Spieler: Sperre für 2 - 12 Monate
Strafe für Verantwortliche: Funktionsentzug für 3-18 Monate
Strafe für die Mannschaft: Euro 75,-- bis Euro 365,--; Abzug von Meisterschaftspunkten; Antrag auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse; Suspens bis zu einem Jahr; Antrag auf Ausschluss aus der Fachgruppe Fußball.

2. Beleidigung, Schmähung, Verleumdung und/oder üble Nachrede von Spielern, Funktionären oder Vereinen auf der Homepage eines Vereins und im Schriftverkehr:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der oben angeführten Weise Dritte verletzt.
Verantwortlich für die Inhalte und die Gestaltung ist der Betreiber der Homepage, wobei es unbedeutend ist, ob der Zuständige für die Wartung (Webmaster) Funktionär des Vereins ist.
Strafe: ab Euro 100,--

3. Nichterfolgte Wettspielterminsierung:
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der es unterlässt, Wettspiele fristgerecht online einzutragen.
Strafe: Euro 10,--

4. Wettspielverschiebungen innerhalb der 17-Tagesfrist:
Verschiebungen eines bereits vereinbarten Wettspiels weniger als 17 Tage vor dem festgelegten Termin sind nur möglich, wenn der verschiebende Verein die nachweisliche Zustimmung des gegnerischen Vereins vorlegen kann.
Gebühr für die Mannschaft, die die Verschiebung veranlasst:
Euro 15,-- bis 30,--
5. Nichtantreten zu einem Wettspiel oder Nichtaustragung eines Wettspiels:
 - a) Dieses Vergehens machen sich Vereine schuldig, die zu einem Pflichtspiel aus unentschuldbaren Gründen nicht antreten oder ein Spiel kampflos abgeben. Das Spiel wird mit 3 Punkten und 3:0 für die schuldlose Mannschaft gewertet.
 - b) Wenn ein Wettspiel durch ein Verschulden beider Vereine nicht ausgetragen wird, tritt für beide Vereine Punkterlust bei einem Resultat von 0:0 ein.
 - c) Vereine, deren Spiel aus Eigenverschulden strafbeglaubigt worden ist, werden in der Tabelle einem Verein mit sonst gleichen Reihungsmerkmalen, aber ohne Strafbeglaubigung, nachgereiht (in der Tabelle durch * kenntlich gemacht).

- d) Strafe:
1. Pflichtspiel: Euro 50,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
 2. Pflichtspiel: Euro 100,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
 3. Pflichtspiel: Euro 150,--
sowie etwaiger Kostenersatz (gegen Belege)
und Androhung des Ausschlusses aus dem
Wettbewerb
Bei Anwesenheit auf dem Platz, aber mit zu
geringer Spielerzahl, kann die Geldstrafe
ermäßigt werden.
Die Bestimmung XIII./C.5.d gilt jeweils für
die laufende Saison.
Bei Cupspielen beträgt die Geldstrafe
mindestens € 100,--.
6. Unberechtigtes Abtreten von einem Wettbewerb:
Dieses Vergehens machen sich Vereine schuldig, die in einem
Pflichtspiel unberechtigt vorzeitig abtreten. Es sind sinngemäß
die Sanktionen wie in Punkt XIII./C./5.a.-d. anzuwenden.
Das Wettbewerb kann allerdings mit dem tatsächlichen Ergebnis
für den schuldlosen Verein gewertet werden, falls dieses
besser als 3:0 ist.
7. Wettspielabbruch:
Wird das Spiel vom Schiedsrichter aus Verschulden von
Vereinen abgebrochen, so sind diese so zu behandeln, als ob
sie vorzeitig abgetreten wären.
8. Verschulden eines Wettspielabbruchs wegen Antretens mit
verminderter Spieleranzahl:
Dieses Vergehens machen sich Vereine schuldig, die zu einem
Pflichtspiel mit weniger als 11 Spielern antreten und aufgrund
von Verletzungen oder Spelausschlüssen, die nicht zwangsläufig
einen Spielabbruch nach sich zögen, durch das Unterschreiten
von 7 Spielern einen Wettspielabbruch verursachen.

Strafe: Strafbeglaubigung des Wettspiels zugunsten der gegnerischen Mannschaft (unabhängig von der Spielzeit)

1. Pflichtspiel: Euro 20,--

2. Pflichtspiel: Euro 40,--

3. Pflichtspiel: Euro 80,-- und Androhung des Ausschlusses aus der laufenden Meisterschaft

Die Bestimmung gilt jeweils für die laufende Saison.

9. Werden von einer Mannschaft in einer Saison mehr als drei Wettspiele im Sinne der Punkte 5. – 8. strafbeglaubigt, so scheidet die Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus.
10. Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuaustragung der Strafausschuss. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung des Spielresultates herbeigeführt hätte werden können. Ein Spiel ist grundsätzlich neu auszutragen, wenn nur eine Halbzeit gespielt worden ist. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist nicht möglich.
11. Bei einem allfälligen Wiederholungsspiel bleiben die Platzwahl und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten gewahrt. Der Termin ist innerhalb einer von der Fachgruppe oder dem Strafausschuss gesetzten Frist zu fixieren oder wird von diesen bestimmt.
12. Nicht rechtzeitiges Antreten zu einem Wettbewerb:
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der zu einem Pflichtspiel aus unentschuldbaren Gründen nicht rechtzeitig antritt.
Strafe: Euro 10,-- bis 40,--

13. **Aufstellung unberechtigter Spieler:**
Dieses Vergehens macht sich ein Vereinsverantwortlicher oder ein Verein schuldig, die einen nicht spielberechtigten Spieler zu einem Wettspiel antreten lässt oder einen solchen Spieler auf dem Spielbericht anführt.
Strafe: Euro 15,-- bis 75,-- und
das Spiel wird für den gegnerischen Verein mit Sieg und Punkten gutgeschrieben. Tordifferenz 3:0, falls das tatsächliche Ergebnis kein besseres ist. Setzen beide Vereine unberechtigte Spieler ein, tritt für beide Vereine Punkteverlust bei einem Resultat von 0:0 ein. Im Fußball-Diözesan Cup scheidet ein solcher Verein in jedem Fall aus dem Bewerb aus.
14. **Antreten ohne Spielerpässe:**
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der einzelne Spieler oder die ganze Mannschaft ohne Spielerpässe antreten lässt.
Strafe: ab Euro 5,--
15. **Mangelhaft erstellter Spielbericht:**
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der den Spielbericht nicht den geltenden Bestimmungen entsprechend erstellt.
Strafe: ab Euro 10,--
16. **Versagen des Ordnerdienstes:**
Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der den in IV./5. angeführten Bestimmungen zuwider handelt.
Strafe: Euro 40,-- bis 160,--

17. Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.
Strafe für Verantwortliche: Rüge, zeitliche oder gänzliche
Funktionsenthebung
Strafe für den Verein: Euro 20,-- bis 75,--
18. Nichtbefolgung einer Fachgruppen- bzw. Strafausschuss-
Anordnung:
Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Anordnung der Fachgruppe und/oder des Strafausschusses nicht befolgt.
Strafe: Geldbuße von Euro 20,-- bis 75,--
19. Nichteinhaltung des Rechtsweges:
Dieses Vergehens machen sich Vereine, Funktionäre und/oder Spieler schuldig, die den Punkt I./E./4. festgelegten Instanzenzug nicht einhalten.
Strafe:
a) Sofortige Suspens von verantwortlichen Spielern oder Funktionären;
b) Geldbuße für den Verein ab € 100,--;
c) Ausschluss des Vereins;
Je nach Schwere des Vergehens können die oben angeführten Sanktionen a) – c) auch additiv verhängt werden!
20. Sonstige Vergehen von Verantwortlichen:
Eines sonstigen Vergehens macht sich ein Verantwortlicher schuldig, der die Tatbestände nach Punkt XIII./B.1. bis B.13. setzt oder jemand hierzu anstiftet.
Geldstrafe ab Euro 15,--; Funktionsenthebung von einem Monat bis zu zwei Jahren. In besonderen Fällen können beide Strafen nebeneinander verhängt oder Ausschluss beantragt werden.

D. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. Beobachtungszeitraum:
Dieser erstreckt sich über zwei Jahre (Datum der rechtsgültigen Entscheidung), ausgenommen XIII./C.9.
2. Suspens (Spielverbot):
 - a.) Spieler:
Suspens tritt ohne weitere Verfügung nach einem Ausschluss, nach einer Abnahme des Spielerpasses wegen eines Vergehens im Sinne der Strafbestimmungen, nach einer Anzeige durch eine befugte Person (dies muss dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden) und durch Bekanntgabe eines Suspensbeschlusses durch den Strafausschuss ein. Die Suspens ist auf das Strafausmaß anzurechnen.
 - b.) Verein:
Tritt mit Kundmachung eines entsprechenden Beschlusses durch den Strafausschuss in Kraft. In diesem Fall werden alle Spiele des betroffenen Vereins in diesem Zeitraum so gewertet, als wäre der Verein zu den Pflichtspielen nicht angetreten.
3. Ausschluss eines Vereins aus der Meisterschaft:
Wird dieser vom Strafausschuss verfügt, so ist der betreffende Verein so zu behandeln, wie unter XV./H. dieses Regulativs vorgesehen. Darüber hinaus sind solche Vereine bei erneuter Meldung in einer nächstfolgenden Spielsaison so zu bewerten, als würde es sich um keine Wieder-, sondern Neuanmeldung handeln.
4. Wirksamkeit verhängter Strafe:
Zur Festsetzung des Strafendes sind heranzuziehen:
 - a) der letzte Tag der Terminsetzung;
 - b) die Anzahl der beglaubigten Wettspiele (Meisterschaft und Cup sowie DSG-Hallenmeisterschaft / 1 Tag Halle = 1 Spiel auf dem Feld), an denen ein gesperrter Spieler nicht teilgenommen hat (einschließlich nicht zur Austragung gelangter beglaubigter Pflichtspiele);
 - c) Gelb/Rote Karten bleiben im jeweiligen Bewerb. Sie verfallen beim letzten Spiel der Saison.
 - d) der Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit eines Widerrufs oder Gnadenaktes.

5. Versuch und Anstiftung:
Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.
6. Zusammentreffen mehrerer Vergehen:
Liegen einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last, so erfolgt die Bestrafung nach jenem, welches mit der strengsten Strafe bedroht ist. Bei der Bemessung des Strafausmaßes ist auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.
7. Außerordentliche Strafgewalt:
Bei besonders schweren Vergehen ist der Strafausschuss berechtigt, den Ausschluss eines Spielers, eines Verantwortlichen, einer Mannschaft oder eines Vereins beim Vorstand der DSG Wien zu beantragen.
8. Außerordentliches Milderungsrecht:
In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der STRAFA die vorgesehene Strafe um die Hälfte oder ein Drittel herabsetzen bzw. lediglich eine Rüge aussprechen.
9. Verjährung:
Die in Punkt XIII./A.13. angegebene Frist wird für Verstöße gegen Punkte XIII./B.1.-2., Punkt XIII./C.1. und Punkt XIII./C.12. auf 12 Monate nach Abschluss des jeweiligen Bewerbes erstreckt.
10. Wettspielüberwachung:
Der Strafausschuss und/oder der Fachwart sind berechtigt, im Bedarfsfall die Überwachung von Wettspielen einer Mannschaft anzuordnen. Die Kosten hierfür können dem zu überwachenden Verein angelastet werden.

XIV. PROTESTE

1. Proteste, die vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerkt werden, sind vom Strafausschuss automatisch zu behandeln und unterliegen keiner Protestgebühr.
2. Mit Ausnahme von Protesten nach XIV./1. können solche nur schriftlich und bis spätestens acht Tage nach Auftreten des Protestgrundes ausschließlich vom Fachwart und/oder offiziell namhaft gemachten Vereinsverantwortlichen lt. II. dieses Regulativs eingebracht werden.
Der Tag des Auftretens des Protestgrundes zählt mit.
3. Spiele, bei denen ein Verfahren anhängig ist (z.B. Ausschluss eines Spielers, Abbruch des Wettspiels etc.), werden automatisch von der I. Instanz des Strafausschuss behandelt.
Etwaige Proteste gegen deren Entscheidungen werden von der II. Instanz behandelt. Sie unterliegen der Protestgebühr der II. Instanz.
4. Proteste sind zu begründen und unterliegen, wenn sie an die I. Instanz gerichtet sind, der Gebühr von Euro 20,-- und, wenn sie an die II. Instanz gerichtet sind, der Gebühr von Euro 35,--.
Die Protestgebühr kann gutgeschrieben werden.
5. Die Wirksamkeit eines angefochtenen Beschlusses wird durch das Einbringen eines Protestes nicht aufgehoben.
6. Wird der Protest verspätet, nicht schriftlich oder ohne Gebühr eingebracht, so ist dieser aus formalen Gründen abzulehnen.
7. Für Berufungen gegen Entscheidungen der I. Instanz gilt ebenfalls Punkt XIV./2.

8. Gegen Entscheidungen der II. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel.
9. Für die Hallenfußball-Diözesanmeisterschaft gelten obige Bestimmungen nicht. Die entsprechenden Verfahrensrichtlinien befinden sich im Hallenfußball-Diözesanmeisterschaftsteil.

XV. MEISTERSCHAFTSBESTIMMUNGEN

A. MEISTERSCHAFTSBEWERB

1. Die Diözesansportgemeinschaft Wien veranstaltet alljährlich im Rahmen des Wiener Fußballverbandes eine Diözesanmeisterschaft, die in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muss.

B. MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

1. Die Fußball-Diözesanmeisterschaft wird im Rahmen des Wiener Fußballverbandes (Gebietsklassen) ausgetragen. Der Meister der Gebietsklasse 1D ist berechtigt mit dem Meister der Gebietsklasse 1C (Reichsbund) um den Aufstieg in die nächst höhere Verbandsklasse ein Qualifikationsspiel zu bestreiten. Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen richtet sich nach dem Nennungsergebnis.
2. Die jährliche Klassenteilung nimmt die Fachgruppe im Regelfall nach den Ergebnissen des Vorjahres vor.
In den Jugend- und Schülergruppen wird - wenn erforderlich - in Gruppen gespielt.
Die Gruppensieger spielen nach Abschluss des Frühjahrsdurchganges um den jeweiligen Titel.

C. MEISTERSCHAFTSTABELLEN

1. Am Ende der Meisterschaft ist für die Liga und jede Leistungsklasse eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Mannschaften richtet sich nach:
 - a) Anzahl der Punkte;
 - b) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Tordifferenz;
 - c) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore;

- d) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege;
 - e) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Zahl der Auswärtssiege;
 - f) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheiden die Resultate der betreffenden Mannschaften gegeneinander; die Punkte a) bis e) sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- Ein mit einer Strafbeglaubigung behafteter Verein wird einem Verein mit sonst gleichen Reihungsmerkmalen (aber ohne Strafbeglaubigung) nachgereiht.
- 2. Die so an der Spitze stehende Mannschaft ist Meister ihrer Leistungsklasse.
 - 3. Der Meister der obersten Leistungsstufe (Liga-Gebietsklasse 1D) ist Meister der Diözesansportgemeinschaft Wien.

D. AUF- UND ABSTIEG

- 1. Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt der Diözesansportgemeinschaft Wien vorbehalten. Es sind jedoch vor Beginn der Meisterschaft entsprechende Richtlinien festzulegen.
- 2. Während eines Meisterschaftsjahres dürfen festgesetzte Bestimmungen nicht abgeändert werden.
- 3. Im Sinne einer angestrebten Kontinuität des Meisterschaftsbetriebs sollen die einmal festgelegten Richtlinien nur in begründeten Fällen abgeändert werden.

E. WERTUNG DER MEISTERSCHAFTSSPIELE

1. Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:
Sieg 3 Punkte; Unentschieden je 1 Punkt; Niederlage kein Punkt.
Die Beglaubigung der Resultate erfolgt auf Grund des vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichts.
2. Alle Spiele der Herbstmeisterschaft müssen bis spätestens 23.12. des jeweiligen Jahres gespielt sein, solche der Frühjahrsmeisterschaft bis spätestens 27.6. des jeweiligen Spieljahres.
Alle Wettspiele, die bis zu diesem Termin nicht zur Austragung gekommen sind, werden mit 3:0 und 3 Punkten für die Auswärtsmannschaft beglaubigt.

F. SPIELZEIT

1. Allgemeine Klasse: 2 x 45 Minuten; mindestens 5 Minuten Pause.
In den Schüler-, Jugend- und Frauenbewerben wird die Spielzeit jeweils auf Grund des Austragungsmodus bzw. Nennungsergebnisses festgelegt.
2. Grundsätzlich müssen die Mannschaften eine halbe Stunde vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend und zum festgesetzten Zeitpunkt spielbereit sein, sollte auf Grund der Nichteinhaltung der angegebenen Frist es zu einer Verzögerung des Wettspiels kommen, werden die schuldtragenden Mannschaften nach Punkt XIII./C/11. zur Verantwortung gezogen.
3. Die Wartezeit (nach dem festgesetzten Spielbeginn) beträgt 10 Minuten, wobei die für die Verspätung schuldtragende Mannschaft mit einer Gebühr zu belegen ist.
4. Nach Ablauf der Wartezeit kann das Spiel nur mehr im allseitigen Einvernehmen durchgeführt werden.

G. HEIMMANNSCHAFT

1. Heimmannschaft ist jene Mannschaft, die in der Auslosung zuerst genannt wird.
2. Die Heimmannschaft hat den Ball, einen Ersatzball, den Platz sowie die Möglichkeit zur Erstellung des OSB (siehe auch IX./6.) zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Kosten für den Platz und das Schiedsrichterteam zu tragen.
3. Die Heimmannschaft hat gemeinsam mit den Kapitänen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen und ist gemeinsam mit den Kapitänen für die Sicherheit des Schiedsrichterteams und der Spieler verantwortlich. Gegebenenfalls sind Ordner einzusetzen.
4. Bei schweren Verfehlungen gegen Punkt IV./5 kann der Strafausschuss eine Platzsperre aussprechen oder bei besonders schweren oder wiederholten Verstößen den Ausschluss der Mannschaft beantragen.

H. VORZEITIGES AUSSCHIEDEN EINER MANNSCHAFT AUS DER MEISTERSCHAFT

1. Scheidet eine Mannschaft vor Ende der Meisterschaft aus dem Bewerb aus und hat sie zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens die Hälfte ihrer Meisterschaftsspiele, die sie während des ganzen Spieljahres absolvieren müsste, ausgetragen, so sind die noch fälligen Meisterschaftsspiele so zu werten, als ob die ausscheidende Mannschaft aus ihrem Verschulden nicht angetreten wäre. Anderenfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt. Solche Mannschaften sind unabhängig von ihrer Platzierung am Ende der Meisterschaft in der darauf folgenden Spielsaison nur mehr eine Spielklasse tiefer teilnahmeberechtigt.
2. Die schuldtragenden Mannschaften werden allerdings vom Strafausschuss nicht mehr zur Verantwortung gezogen.

XVI. CUPBESTIMMUNGEN

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Gespielt wird, wenn im Regulativ nicht anders angegeben, nach den Regeln des ÖFB.
2. Der Cup-Bewerb wird derart durchgeführt, dass die Paarungen der teilnehmenden Mannschaften durch das Los bestimmt werden und die unterliegende Mannschaft aus dem Bewerb ausscheidet, bis ein Sieger übrig bleibt. Es können allerdings auch Runden mit Hin- und Rückspiel durchgeführt werden.
3. Wenn ein Wettspiel durch das Verschulden einer oder beider Mannschaften nicht ausgetragen oder abgebrochen wird, so scheidet(n) die schuldtragende(n) Mannschaft(en) in jedem Fall aus dem Bewerb aus.

B. TERMINPLAN

1. Hat ein Verein seine Nennung ordnungsgemäß abgegeben, so erhält er von der Fachgruppe den genauen Auslosungs- und Zeitplan.
2. Der von der Fachgruppe erstellte Terminplan ist einzuhalten. Vorverlegungen sind gestattet. Verschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt sind nur bei Unbenützbarkeit des Platzes und bei Wettspielfestsetzungen, die durch den Strafausschuss oder Fachwart erfolgen, zulässig.
3. Bei Terminkollisionen zwischen Cup- und Meisterschaftsspielen hat grundsätzlich das Meisterschaftsspiel Vorrang. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deshalb das Cupspiel außerhalb der im Zeitplan festgelegten Fristen gespielt werden darf.

C. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten:
Die Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten sind bei allen Spielen von der Auswärtsmannschaft unaufgefordert vor dem Spiel zu bezahlen. Etwaige anfallende Fahrtkosten für Schiedsrichter und Assistenten sind von der Heimmannschaft zu begleichen.
2. Spielzeit:
 - a) Wird eine Runde ohne Rückspiel durchgeführt und ist nach Ablauf der Spielzeit das Spiel unentschieden, ist es nach einer Pause von 10 Minuten durch zweimal 15 Minuten fortzusetzen. Vor Beginn eines Nachspiels ist neuerlich eine Platzwahl durchzuführen. Endet das Nachspiel abermals unentschieden, entscheiden Torschüsse von der Strafstoßmarke.
 - b) Wird eine Runde mit Hin- und Rückspiel durchgeführt, ist die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Punkte oder bei Punktegleichheit die meisten Tore erzielt hat, Sieger und für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Punkte und Tore erzielt, zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Führt dieses Vorgehen zu keiner Entscheidung, ist das Spiel, wie unter Punkt XVI./C.2.a) beschrieben, fortzusetzen.
3. Bei Spielen der Jugend- und Schüler- und Frauenklasse gibt es keine Verlängerung. Es wird sofort mit den Torschüssen von der Strafstoßmarke begonnen.

XVII. HALLENFUSSBALL-DIÖZESAN- MEISTERSCHAFT

A. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. Wo nicht anders angeführt, gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball und die "Richtlinien für den Hallenfußball", wie sie im offiziellen Regelbuch des ÖFB angeführt sind.
2. Auslosung und Klasseneinteilung:
Diese ist vom jeweiligen Nennergebnis abhängig und wird im Rundschreiben bekannt gegeben. Prinzipiell werden eine Vorrunde und eine Endrunde durchgeführt. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jede Mannschaft gegen jede.
3. Die Ermittlung der Endreihung innerhalb der Gruppen erfolgt folgendermaßen:
 - a) Punkte;
 - b) Tordifferenz;
 - c) Erzielte Tore;
 - d) Spiel(e) gegeneinander;
 - e) 7-er Schießen.

B. TURNIERLEITUNG

1. Diese wird von der Fachgruppe bestellt. Alle Mannschaften und Vereinsvertreter haben den Weisungen der Turnierleitung unbedingt Folge zu leisten. Die Turnierleitung kann gegen Zuwiderhandelnde wie folgt vorgehen:
 - a) Rüge;
 - b) Geldstrafe;
 - c) Verweis aus der Sporthalle;
 - d) Suspendierung einer Mannschaft für den jeweiligen Spieltag.

2. Die Turnierleitung entscheidet in allen mit der Durchführung der jeweiligen Hallenspiele zusammenhängenden Fragen letztgültig.

C. DIE SPIELREGELN

1. Spielfeld:
Notwendige Angaben über die zu bespielenden Hallen werden in den jeweiligen Rundschreiben bekannt gegeben.
2. Zahl der Spieler:
 - a) Jede Mannschaft besteht, sofern dies nicht im Rundschreiben aufgrund von besonderen Hallenverhältnissen anders angegeben ist, aus einem Tormann und fünf Feldspielern, außerdem können acht Ersatzspieler (einschließlich des Tormannes) pro Turniertag eingesetzt werden.
 - b) Ein Wettspiel darf nur mit der Mindestzahl von 4 Spielern begonnen werden. Sinkt die Gesamtspielerzahl unter vier, ist das Wettspiel abubrechen.
3. Ausrüstung der Spieler:
Die Spieler dürfen nur Schuhe tragen, die für das Spielen in Sporthallen zugelassen sind (Basketball- oder Sportschuhe mit abriebfesten Sohlen ohne Noppen oder Schraubstollen).
4. Dauer des Spiels:
Die Spielzeit wird jeweils im Rundschreiben verlautbart. Der Turnierleitung ist es gestattet, jene bei Eintreten von besonderen Ereignissen (etwa Ausfall einer Mannschaft, Verletzung eines Spielers etc.) neu fest zu setzen.

5. **Spielertausch:**
Der Spielertausch kann beliebig oft, jedoch nur in einer Spielunterbrechung erfolgen. Ein Spielerwechsel darf in der letzten Minute nicht mehr durchgeführt werden. Wechseln außerhalb einer Spielunterbrechung wird mit einem indirekten Freistoß vom Mittelpunkt aus bestraft; dies unter Anwendung des Vorteils.
6. **Spielbeginn:**
 - a) Der von der Fachgruppe erstellte Terminplan ist unbedingt einzuhalten.
 - b) Die Mannschaften müssen jeweils 10 Minuten vor dem festgesetzten Termin des Wettspiels spielbereit sein. Die Turnierleitung hat das Recht, ein Spiel um diesen Zeitraum früher beginnen zu lassen.
 - c) Jede Mannschaft hat vor Beginn des Spiels einen Mannschaftsführer (Kapitän) zu nominieren.
 - d) Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft führt den Anstoß durch.
7. Beim Anstoß muss der Ball nicht nach vorne gespielt werden, sonst gelten die Bestimmungen für die Ausführung eines Freistoßes in den „Richtlinien für den Hallenfußball“ des ÖFB.
8. Jeder gegen die Bande gespielte Ball bleibt im Spiel und kann daher von jedem Spieler sogleich wieder gespielt werden. Lediglich das zweimalige Spielen des Balles durch den ausführenden Spieler nach einem Eckstoß, Freistoß, Einwurf und Strafstoß ist verboten. Bei Spielen ohne Bande gelten die offiziellen Spielregeln für Fußball.

9. Ausschluss eines Spielers:
Neben dem Ausschluss für die gesamte Spielzeit ist ein einmaliger Zeitausschluss in der Dauer von zwei Minuten vorgesehen. Eine Zweiminutenstrafe erlischt, sobald die nummerisch geschwächte Mannschaft solchermaßen ein Tor erhält. Ein mit Spielstrafe bestrafte Spieler kann mit Ablauf von zwei Minuten bzw. sobald die Mannschaft des ausgeschlossenen Spielers ein Tor erhält, sofort durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Spieler, die in einem Spiel für die gesamte Spielzeit ausgeschlossen werden, sind für alle weiteren Spiele dieses Turniertages gesperrt. Über eine etwaige weitere Bestrafung entscheidet der Strafausschuss.

D. PROTESTE

1. Proteste werden vom Schiedsgericht, welches aus Turnierleitung und Schiedsrichtern besteht, behandelt. Potentielle Schiedsgerichtsmitglieder, die in der betreffenden Causa befangen sind, dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
2. Proteste müssen innerhalb von 10 Minuten nach Auftreten des Protestgrundes schriftlich unter gleichzeitiger Erlegung einer Protestgebühr von Euro 15,-- vorgebracht werden.
3. Gegen das Urteil des Schiedsgerichts ist kein weiteres Rechtsmittel mehr möglich.

XVIII. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Zu Punkt III. SPIELERPÄSSE

Verändert der Passinhaber merklich sein Äußeres, sodass das Foto diesen nicht mehr eindeutig ausweist, so ist es zu ersetzen (neuer Pass). Dies kann vom Fachwart oder dem Strafausschuss verfügt werden.

Kann ein provisorisch spielberechtigter Spieler keinen Lichtbildausweis vorlegen, ist er nicht spielberechtigt.

Zu Punkt X. WETTSPIELTERMINISIERUNG / ABSAGEN

Telefonische Absagen sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Mannschaften sowie die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich auf dem Sportplatz einzufinden.

Spielabsagen sind nur vor Ort möglich.

Bei extremen Schlechtwetter (Regen, Schneefall, etc.) können die Spiele nicht von den Vereinsvertretern, sondern nur von den von der Fachgruppe nominierten Absageberechtigten abgesagt werden.

Diese Absageberechtigten werden vor Beginn der Meisterschaft im Rundschreiben bekannt gegeben.

In diesem Fall ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

Bei einer Absage durch den Absageberechtigten ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Auswärtsmannschaft von der Absage zu verständigen. Die Auswärtsmannschaft hat zur Bestätigung der Absage ebenfalls den Absageberechtigten anzurufen.

Sollten der Schiedsrichter und/oder die besetzten Assistenten nicht mehr verständigt werden können, wird die Heimmannschaft mit den Kommissionsgebühren belastet.

Werden diese Absageberechtigten nicht kontaktiert, bzw. sind diese nicht erreichbar, haben beide Mannschaften auf dem Sportplatz zu erscheinen.

Als Rechtsfolgen für zuwiderhandelnde Mannschaften werden verfügt:

- A) Eine Mannschaft erscheint nicht auf dem Sportplatz:
Wettspiel wird, wie im Regulativ XIII./C.5. vorgesehen, gewertet, unabhängig von der etwaigen Benützbarkeit des Sportplatzes.
- B) Beide Mannschaften erscheinen nicht auf dem Sportplatz:
Wettspiel wird, wie im Regulativ XIII./C.5. vorgesehen, gewertet, unabhängig von der etwaigen Benützbarkeit des Sportplatzes.
- C) Die Fachgruppe bzw. die offiziellen Absageberechtigten behalten sich vor, bei extremer Wetterlage die Mannschaften von obiger Verpflichtung zu entbinden. Die Absageregelung wird im Rundschreiben verlautbart.
- D) Begründet/berechtigte Wettspielabsagen:
Darunter sind ausschließlich Wettspiele zu verstehen, die aufgrund von wetterbedingter Unbenützbarkeit des Spielfeldes bzw. aufgrund von höherer Gewalt (z.B. kurzfristiger Ausfall des Flutlichtes, Gewitter) nicht durchgeführt werden können.

Nicht begründet bzw. berechtigt sind Wettspielabsagen, die aus einer fehlgeleiteten Sportplatzorganisation erfolgen (z.B. angesetzttes anderes Wettspiel, das Vorrang hat; Nichterscheinen des Platzmeisters; keine Markierung des Spielfeldes; Fehlen von Tornetzen; etc.). In diesem Fall ist für die Heimmannschaft der Punkt XIII./C.5. des Regulativs zur Anwendung zu bringen.

Zu Punkt X./8. – DSG-WETTSPIELZEITEN:

Montag bis Donnerstag:

Spielbeginn frühestens	19.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.15 Uhr

Freitag:

Spielbeginn frühestens	18.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.15 Uhr

Samstag:

Spielbeginn frühestens	12.00 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.15 Uhr

Sonn- und Feiertag:

Spielbeginn frühestens	8.30 Uhr
Spielbeginn spätestens	20.15 Uhr

Spielverbot:

Karfreitag

Zu folgenden Terminen kann nur mit nachweislicher Zustimmung des Gegners gespielt werden. Diese Zustimmung ist vor der Onlineterminisierung einzuholen:

Aschermittwoch,

Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag,

Pfingstsamstag bis einschließlich Pfingstmontag,

Allerheiligen und

Muttertag bis 18:00 Uhr.

Am Karfreitag ist generelles Spielverbot.

Wien, am 1. August 2011

Mag. Dr. Manfred Steiner
Fachwart für Fußball